



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: gemeinde@klaus.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Änderung Flächenwidmungsplan

GST.NR. 304

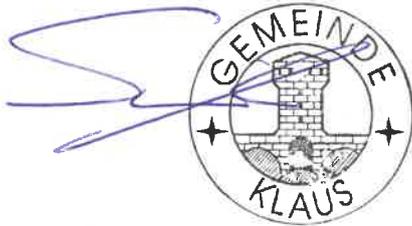
Entwurf 4.7.2023

Gemäß Gemeindevertretungsbeschluss

vom.....*12.7.2023*.....

GZ: *KL 031.2 - 2/2023*

Erläuterungsbericht



Ausgangslage und Flächenwidmung

Das Grundstück Gst.Nr. 304 liegt östlich angrenzend an die Kirche, den dazugehörigen Friedhof und den Friedhofsweg. Es bildet zusammen mit den Grundstücken 390/3, 408/1, 407,1711/3,.302,.080 einen größeren Bereich mit der Flächenwidmung **Vorbehaltsfläche für Friedhof und Kirche (KI,FH)** mit der Grundwidmung **Freihaltefläche Freihaltegebiet FF**. Östlich des Grundstücks grenzen größere Flächen (Gst.Nr. 305/1, 305/2,305/3,) an, die als Baufläche Wohngebiet BW gewidmet sind. Ein schmaler Rand im Bereich der östlichen Grundstücksgrenze ist ebenso BW gewidmet.

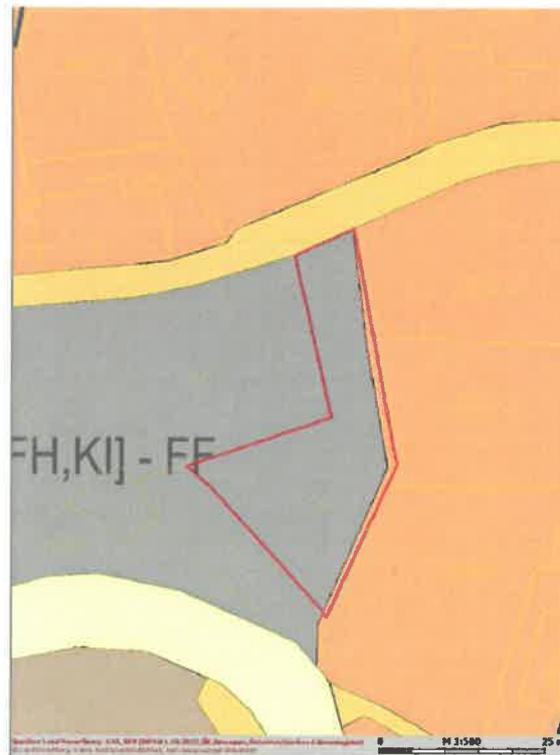


Abbildung 1 aktueller FLWPL

Geplante Änderung der Flächenwidmung

Ein Miteigentümer beantragt, die Überlagerungswidmung/Vorbehaltsfläche [FH, KI]-FF gemäß §20 RPG idGF zu löschen, da der Bedarf für die Gemeinde nicht mehr gegeben sei. Durch den gestellten Einlösungsantrag wurde seitens der Gemeinde geprüft, ob eine eventuelle Friedhoferweiterung in Zukunft zu erwarten ist. Da ein solcher Bedarf nicht festgestellt werden konnte, wird das Grundstück seitens der Gemeinde nicht eingelöst. Daher soll die festgelegte Vorbehaltswidmung [FH, KI] entsprechend gelöscht und die Grundwidmung Freihaltegebiet Freifläche FF zur Geltung kommen. Die Änderung betrifft somit nicht das gesamte Grundstück Gstr.Nr. 304, sondern den überwiegenden Teilbereich mit der entsprechenden Vorbehaltswidmung.

Grundstück	Aktuelle Flächenwidmung	Geplante Änderung der Flächenwidmung
Gst.Nr. 304 691.8m ² (Grundstücksgröße gesamt: ca.713m ²)	[FH, KI]-FF Vorbehaltsfläche für Friedhof und Kirche (KI,FH) Grundwidmung Freihaltegebiet Freifläche	FF Freihaltegebiet Freifläche

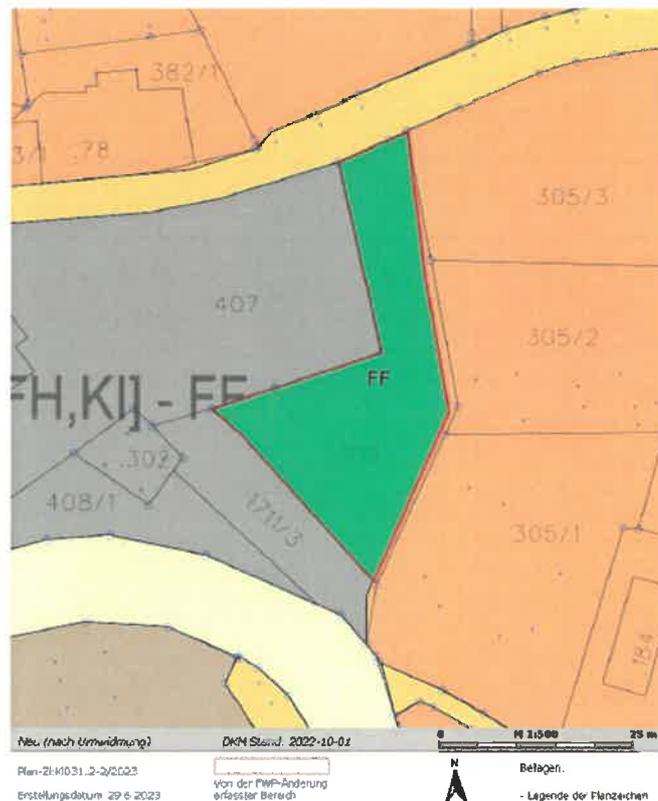


Abbildung 2 geplante Änderung des FLWPL

Begründung

§20 Abs. 1 RPG legt einen Zeitraum von 20 Jahren fest, innerhalb dessen dem festgelegten Zweck der Vorbehaltsflächen auf Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Freiflächen (Grundwidmung) entsprochen werden soll.

Gemäß §20 Abs. 4 RPG können die von einer solchen Vorbehaltswidmung betroffenen Eigentümer:innen nach Ablauf dieses Zeitraums eine Einlösung dieser Grundstücke beantragen. Dieser Antrag wurde schriftlich gestellt und die Gemeinde hat somit die Wahl, den Antrag entsprechend anzunehmen oder abzulehnen. Verzichtet die Gemeinde auf Einlösung, ist die Widmung als Vorbehaltsfläche im Flächenwidmungsplan zu löschen. Eine neuerliche Widmung als Vorbehaltsfläche für weitere 10 Jahre wäre dann möglich, wenn die Fläche voraussichtlich innerhalb dieses Zeitraums für Zwecke des Gemeinbedarfs benötigt wird und ein wichtiges öffentliches Interesse besteht. (§20 Abs.9 RPG)

Da aufgrund der zunehmenden Feuerbestattungen die Fläche für eine eventuelle Friedhofserweiterung auch in Zukunft nicht benötigt wird, kann nicht davon ausgegangen

werden, dass eine neuerliche Widmung als Vorbehaltsfläche zulässig bzw. erforderlich ist. Aufgrund der zunehmenden Umbauten von Einzelgräbern zu Urnenerdgräbern kann die Anzahl an Grabstätten auf gleicher Fläche versechsfacht werden. Daher sind noch ausreichend Flächen für weitere Bestattungen vorhanden.

Zusammenfassung

Durch den Verzicht auf Einlösung und aufgrund des nicht mehr vorhandenen Bedarfs soll den gesetzlichen Vorgaben entsprochen werden. Daher soll im betroffenen Bereich die Widmung als Vorbehaltsfläche [Fh,KI] entfallen und die entsprechende Grundwidmung zur Geltung kommen (in diesem Fall Freihaltegebiet Freifläche FF). Die Vorbehaltswidmung soll daher gelöscht werden und das dazu notwendige Verfahren entsprechend eingeleitet werden.

Anlagen

Plandarstellung Änderung Flächenwidmungsplan Plan-Zl: kl031.2-2/2023